

AM PULS

- 3_GMBH LIGHT
 - 6_INNERGEMEINSCHAFTLICHE LIEFERUNGEN
 - 7_SCHULBESUCH IM AUSLAND
 - 8_ORDNUNGSGEMÄSSES FAHRTENBUCH
 - 12_SELBSTANZEIGE ALS NEU ENTDECKTE STEUEREINNAHMEQUELLE
 - 14_PHOTOVOLTAIKANLAGEN
 - 16_GRUNDERWERBSTEUER: WIRD SCHENKEN TEURER?
 - 17_ROTATIONSVERPFLICHTUNG DES ABSCHLUSSPRÜFERS
-

10_ HAFTUNGSFALLE GMBH?



EDITORIAL VON
MAG. ALEXANDER HOFER &
MAG. HELMUT LEITINGER

KONTAKT
ALEXANDER.HOFER@HOFERLEITINGER.AT
HELMUT.LEITINGER@HOFERLEITINGER.AT

DIE FORMEL 1 UND DIE STEUERBERATUNG

Auch Nicht-Formel 1-Fans wissen es spätestens seit Barcelona: Die Boliden mit dem Stern sind um mindestens eine Klasse besser als alle anderen Autos. Wie ist das möglich im Konzert der wohl finanzkräftigsten Sportart, in der die Elite der Techniker, Strategen, Designer, Fahrer, Manager und Gurus nach dem Gesetz der Normalverteilung auf unterschiedliche Mannschaften aufgeteilt ist? Das Mercedes-Team hat demnach, das unterstelle ich, im Vergleich mit den anderen Rennställen nicht die bessere Crew. Mercedes hat aber offensichtlich vor allen anderen die Dimension des neuen umfangreichen Reglements in all seinen Facetten erkannt. Von den anderen unterschieden hat sich die Sternenflotte dabei nur in dieser ersten Phase: die Bedeutung von Änderungen erkennen. Fokussieren auf das Wichtige und alle Kraft auf die Umsetzung verwenden: Man muss davon ausgehen, dass das auch die anderen auf höchstem Niveau tun. Die am Anfang stehende Vision, das Ziel, macht den Unterschied.

Welche Bedeutung haben Gesetzesänderungen? Zu wissen, dass es sie gibt, und sie zu kennen – zuletzt beispielsweise das Abgabenänderungsgesetz 2014 – ist nicht die einzige Herausforderung für uns als Ihre Berater. Unsere Aufgabe ist es (auch und im Besonderen), die Auswirkungen auf das Ganze einzuschätzen. Über die singuläre Bedeutung einzelner Reglements hinaus gilt es, die Verwebungen mit ihrem Einfluss auf Ergebnisse gedanklich vorwegzunehmen.

Sollte meine Einschätzung der Situation in der Formel 1 inhaltlich hinken, sehen Sie mir das bitte nach, ich bin ja nur Steuerberater. Was aber bleiben sollte, ist ein treffendes Bild davon, mit welcher Einstellung wir von Hofer Leitinger unsere Arbeit zu Ihrem Nutzen erledigen. Auch beim nächsten Abgabenänderungsgesetz.

IMPRESSUM

Herausgeber
Hofer Leitinger Steuerberatung GmbH

Redaktion
Mag. Simone Serth
Mag. Alexander Hofer

Design
DI (FH) Nicole Huber, Bakk.
nicole.huber@hoferleitinger.at

Kontakt
simone.serth@hoferleitinger.at
www.hoferleitinger.at

druck
medienfabrik graz

Das Journal „AmPuls“ wird den Klienten von Hofer Leitinger Steuerberatung GmbH freigiebig zur eigenen Information zur Verfügung gestellt. Aufgrund der gebotenen Knappheit der Meldungen kann das Journal keine Beratung im Einzelfall ersetzen. Hofer Leitinger Steuerberatung GmbH kann die Vollständigkeit, Richtigkeit und Aktualität der im Klientenjournal enthaltenen Informationen und Angaben nicht garantieren und dafür keine Haftung übernehmen.

Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter.

DIE „GMBH LIGHT“ WURDE ZU GRABE GETRAGEN UND DIE „GRÜNDUNGSPRIVILEGIERTE GMBH“ INS LEBEN GERUFEN. WIR HABEN BEREITS IN UNSERER LETZTEN AUSGABE ÜBER DIE BEABSICHTIGTEN ÄNDERUNGEN INFORMIERT, WELCHE ZWISCHENZEITLICH BESCHLOSSEN WURDEN.

Das Hin und Her mit einer „GmbH“ dauervor chend ge



**MAG. HELMUT
LEITINGER**
Geschäftsführer

STEUERSPLITTER

LOHNNEBENKOSTEN WERDEN GESENKT

Der Nationalrat hat ein „Förderpaket für ältere Arbeitslose“ beschlossen. Dieses Paket sieht eine Reduktion des Unfallversicherungsbeitrages ab 1.7.2014 von derzeit 1,4 % auf 1,3 % sowie des Arbeitgeberbeitrages zum Insolvenzentgeltversicherungsgesetz ab 1.1.2015 von derzeit 0,55 % auf 0,45 % vor.

VERBESSERUNG BEIM PENDLERRECHNER

Aufgrund der zuletzt an die Finanzverwaltung herangetragenen Fragen zum Pendlerrechner hat das BMF eine Expertengruppe zusammengestellt. Diese hat einige Vorschläge zu Adaptierungen des Pendlerrechners vorgelegt, die bis Sommer 2014 evaluiert und schließlich umgesetzt werden sollen. Das Ziel ist, den Pendlerrechner realitätsnäher zu gestalten und eine einfache Handhabung zu garantieren. Daher wurde auch die Frist für die Abgabe des Formulars beim Arbeitgeber von 30.6.2014 auf 30.9.2014 verlängert. Das bedeutet, dass all jene, die noch kein Formular abgegeben haben, dies bis Ende September 2014 nachholen können. Diejenigen, die das Formular bereits abgegeben haben, von den Änderungen jedoch nicht profitieren würden, können die Erklärung erneut abgeben.

NOVA, KFZ-STEUER UND ZULASSUNGSFRIST

Zu den seit 1.3.2014 geltenden neuen Tarifen für die Normverbrauchsabgabe (NoVA) hat das BMF einen Erlass veröffentlicht, worin die Neuregelung des Tarifs bemessen an den CO₂-Emissionen des Fahrzeuges sowie Fragen zur Übergangsregelung und zu Gebrauchtwagen näher geregelt werden. Tatsache ist, dass eine höhere Motorisierung zu einer höheren NoVA führen wird. Die motorbezogene Versicherungssteuer wurde ebenso mit 1.3.2014 erhöht und betrifft alle Fahrzeughalter. Sowohl die Versicherungssteuer als auch die motorbezogene Versicherungssteuer (Kfz-Steuer) werden vom jeweiligen Versicherungsunternehmen im Zuge der Kfz-Haftpflichtversicherung eingehoben und automatisch an das Finanzamt abgeführt.

Doch kein Entkommen vor der NoVA und der österreichischen Kfz-Steuer mit ausländischem Fahrzeug: Nach bisheriger Verwaltungsauffassung ging man davon aus, dass ein im Ausland zugelassenes Kfz, das von Personen mit Hauptwohnsitz im Inland nach Österreich gebracht wird, spätestens nach einem Monat in Österreich zuzulassen ist. Ein vom VwGH

verursachtes Schlupfloch, das diese Monatsfrist durch jede Auslandsfahrt neu zum Laufen gebracht hat, wodurch man der Kfz-Steuer und der NoVA leicht entkommen wäre, wurde jetzt geschlossen. Der Gesetzgeber hat Ende März 2014 eine Änderung des Kraftfahrzeuggesetzes beschlossen und klar gestellt, dass eine vorübergehende Verbringung ins Ausland die 1-Monatsfrist nicht unterbricht. Ob er aber mit dem rückwirkenden Inkrafttreten dieser „Klarstellung“ ab 14.8.2002 durchkommt, bleibt abzuwarten.

ZUR KLARSTELLUNG FÜR UNSERE KLIENTEN

Die bis zum 31. Dezember 2013 bestehende „Steuer-Beratung Gaedke & Partner GmbH“ wurde mit Stichtag 1. Jänner 2014 aufgespalten. Rechtsnachfolger der „Steuer-Beratung Gaedke & Partner GmbH“ sind die Gesellschaften Hofer Leitinger Steuerberatung GmbH sowie die Gaedke und Angevinger Steuerberatung GmbH.

VORSTEUERVERGÜTUNG FÜR DRITTLANDSUNTERNEHMER BIS 30.6.2014

Ausländische Unternehmer, die ihren Sitz außerhalb der EU haben, können noch bis 30.6.2014 einen Antrag auf Rückerstattung österreichischer Vorsteuern 2013 erstellen. Der Antrag muss beim Finanzamt Graz-Stadt eingebracht werden. Belege über die entrichtete Einfuhrumsatzsteuer und sämtliche Rechnungen sind im Original beizulegen. Auch im umgekehrten Fall, nämlich für Vorsteuervergütungen österreichischer Unternehmer im Drittland, endet am 30.6.2014 die Frist für Vergütungsanträge des Jahres 2013.

SACHBEZUGSWERTEVERORDNUNG GEÄNDERT

Die Sachbezugswerteverordnung wurde mit Wirkung 1.3.2014 geändert. Ab diesem Stichtag gilt: Der höchste Sachbezugswert für die Privatnutzung eines arbeitgebereigenen Kfz wird von bisher € 600 auf € 720 erhöht. Beträgt die monatliche Fahrtstrecke durchschnittlich nicht mehr als 500 km, ist ein Sachbezugswert von max € 360 (bisher € 300) anzusetzen. Bitte kontrollieren Sie die bisherigen Pkw-Sachbezugswerte aufgrund der Neuregelung ab März 2014 zu erhöhen sind, da die neuen Deckelungswerte auch für Firmen-Kfz gelten, die bereits vor März 2014 privat genutzt werden durften.

NEUE EINHEITSWERTE FÜR DIE LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT AB 2015

Nach über 25 Jahren findet 2014 erstmals eine Hauptfeststellung der Einheitswerte (EW) für die Land- und Forstwirtschaft (LuF) statt. Der EW hat nicht nur für eine Reihe von Steuern, Abgaben und Beihilfen Bedeutung, sondern ist auch Grundlage für die Sozialversicherungsbeiträge. Ab Mai 2014 beginnt das Finanzamt mit der Versendung von Fragebögen, welche binnen 8 Wochen nach Zustellung ausgefüllt retourniert werden müssen. Die Neufeststellung erfolgt für alle Unterarten des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens, somit auch für Weinbau, Gartenbau und übriges LuF-Vermögen (zB Fischzucht, Teichwirtschaft, Imkerei). Für wirtschaftliche Einheiten, bei denen dem Finanzamt alle Daten bekannt sind, ergeht ein Hauptfeststellungsbescheid, ohne dass Erklärungen versendet werden. Die Berechnungsgrundlagen gehen dann aus dem Bescheid selbst hervor. Davon sind insbesondere Land- und Forstwirte betroffen, deren landwirtschaftliche Flächen max 5 Hektar bzw forstwirtschaftliche Flächen maximal 10 Hektar umfassen. Die neuen EW-Bescheide sind ab 1.1.2015

wirksam. Auf die Beitragsgrundlage für die Sozialversicherung wirken sich die Werte somit erstmals ab dem Jahr 2017 aus.

STEUERBEFREIUNG FÜR ZUKUNFTSSICHERUNGSMASSNAHMEN

Zahlungen für Zukunftssicherungsmaßnahmen sind jenem Jahr zuzurechnen, in welchem sie geflossen sind. Eine Steuerbefreiung ist nur bis zu einem Höchstbetrag von € 300 pro Jahr möglich. Wenn im Jahr 2013 für den Arbeitnehmer zweimal ein Betrag in Höhe von € 300 für Zukunftssicherungsmaßnahmen an eine Versicherung geleistet wird, kann nicht eine Steuerbefreiung für den Gesamtbetrag von € 600 mit dem Argument erwirkt werden, dass die Hälfte das Jahr 2012 betrifft. Lediglich € 300 sind steuerfrei, der Rest stellt steuerpflichtigen Arbeitslohn dar und ist laut VwGH mit dem normalen Lohnsteuerabzug zu versteuern. Die Finanzverwaltung vertritt demgegenüber die Ansicht, dass die über den steuerfreien Betrag von € 300 hinaus geleisteten Beiträge mit der Tariflohnsteuer zu versteuern sind und das Jahressechstel somit nicht erhöhen.

BOCK AUF SCHÖNES WOHNEN?

GAISRUCKER – STUDIO FÜR RAUMGESTALTUNG

Ist Ihnen schon der neue Eingangsbereich in unseren Räumlichkeiten am Geidorfgürtel 20 aufgefallen? Wir haben extra für unsere Kunden den „grauen“ Teppich ausgerollt und das Licht einer stilvollen Lampe durchflutet nun das Treppenhaus. Verantwortlich für die geschmackvolle Umsetzung unseres Corporate Designs in den „vier Wänden“ der Hofer Leitinger Steuerberatung GmbH ist die Firma GAISRUCKER, die sich seit 2005 mit der Gestaltung von Wohn- und Büroräumen beschäftigt.

Vom einfachen Sessel bis zur kompletten Wohnung bzw Bürolösung: Die beiden Geschäftsführer Peter und Stefan Gaisrucker beraten ihre Kunden mit Know-how und Leidenschaft vom Boden bis zur Decke. „Unsere Kunden bekommen immer das, was sie tatsächlich brauchen. Nicht mehr und nicht weniger!“, so die beiden unisono.

Sind Sie auf der Suche nach neuer Innenarchitektur für Ihr Heim oder Büro? Peter und Stefan Gaisrucker sprechen mit Ihnen sehr gerne im Zuge eines kostenlosen Erstgesprächs über Ihr persönliches Raumkonzept. Im Rahmen dieses Gesprächs werden Sie zu den Wohnthemen „Raum“, „Farbe“ sowie „Möbel“ konzeptionell beraten. Interesse? Sie finden die Firma Gaisrucker in der Kastelfeldgasse 24, 8010 Graz.



Gaisrucker OG
Kastelfeldgasse 24, 8010 Graz
T: +43 316 688 286
M: office@gaisrucker.at
www.gaisrucker.at

INNERGEMEINSCHAFTLICHE LIEFERUNGEN — STEUERFREI?

DIE STEUERFREIHEIT FÜR INNERGEMEINSCHAFTLICHE LIEFERUNGEN LIEGT NUR UNTER BESTIMMTEN VORAUSSETZUNGEN VOR.

Gemäß Artikel 7 Umsatzsteuergesetz 1994 (UStG 1994) liegen steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferungen vor, wenn

- ▶ der Unternehmer oder der Abnehmer den Liefergegenstand in einen Mitgliedstaat der EU befördert oder versendet, und
- ▶ der Abnehmer ein Unternehmer ist, der den Gegenstand für sein Unternehmen erworben hat bzw. eine nicht unternehmerisch tätige juristische Person ist, und der Erwerb des Liefergegenstandes beim Abnehmer im anderen Mitgliedstaat steuerbar ist.

Neben den erforderlichen Rechnungsmerkmalen muss die Rechnung zusätzlich die Umsatzsteueridentifikationsnummer (UID) des Leistungsempfängers und einen Hinweis auf die Steuerbefreiung enthalten. Weiters ist auf der Rechnung aufgrund der Steuerbefreiung keine Umsatzsteuer auszuweisen.

Spätestens am 15. des auf die Ausführung der steuerfreien innergemeinschaftlichen Lieferung folgenden Kalendermonates hat die Rechnungsausstellung zu erfolgen.

Die UID des Leistungsempfängers

ist ein wichtiges Indiz dafür, dass dieser als Unternehmer den Gegenstand für sein Unternehmen erwirbt und die Lieferung im Mitgliedstaat des Abnehmers der Erwerbsbesteuerung unterworfen wird. Die Gültigkeit einer UID sollte mithilfe des Bestätigungsverfahrens überprüft werden.

Bei der Beförderung durch den österreichischen Unternehmer ist der Nachweis der Beförderung zu erbringen durch:

- ▶ Rechnungsdurchschrift
- ▶ Lieferschein (Bestimmungsort im Mitgliedstaat muss ersichtlich sein)
- ▶ Empfangsbestätigung der Abnehmerin/des Abnehmers

Wird der Gegenstand durch den Abnehmer oder eine beauftragte Person abgeholt, wird der Nachweis durch folgende Belege erbracht:

- ▶ Rechnungsdurchschrift
- ▶ Lieferschein (Bestimmungsort im Mitgliedstaat muss ersichtlich sein)
- ▶ Erklärung des Abnehmers bzw. der beauftragten Person, dass der Gegenstand in einen anderen Mitgliedstaat befördert wird

Der Nachweis bei der Versendung (zB durch einen Spediteur) ist wie folgt zu erbringen:

- ▶ Rechnungsdurchschrift
- ▶ Versendungsbeleg (zB Frachtbriefe, Postaufgabebescheinigungen)

Die Beförderung bzw. das Versenden in einen Mitgliedstaat der EU und die Unternehmereigenschaft des Abnehmers

sind buchmäßig nachzuweisen, dh die folgenden Voraussetzungen müssen aus den Büchern oder Aufzeichnungen in Verbindung mit Belegen eindeutig und leicht nachprüfbar sein:

- ▶ Name, Anschrift und die UID-Nummer des Abnehmers im Mitgliedstaat
- ▶ Name und Anschrift des Beauftragten des Abnehmers in Abholfällen
- ▶ Handelsübliche Bezeichnung und Menge des Liefergegenstandes
- ▶ Tag der Lieferung
- ▶ Vereinbartes Entgelt
- ▶ Art und Umfang einer eventuellen Be- bzw. Verarbeitung vor der Beförderung oder Versendung
- ▶ Beförderung und Versendung in einen anderen Mitgliedstaat

Unternehmer, die innergemeinschaftliche Lieferungen ausführen, haben bis zum Ablauf des auf den Meldezeitraum (Kalendermonat oder Kalendervierteljahr) folgenden Kalendermonates eine Zusammenfassende Meldung (ZM) beim Finanzamt einzureichen. In der ZM sind die UID der jeweiligen Leistungsempfänger sowie der Gesamtwert aller an diese ausgeführten innergemeinschaftlichen Lieferungen für den Meldezeitraum anzugeben. Die ZM gilt als Steuererklärung.



MAG. KARIN STEINER

Steuerberaterin

IST DER SCHULBESUCH IM AUSLAND STEUERLICH ABSETZBAR?

KANN DER AUSLANDSSCHULBESUCH DES KINDES ALS AUSSERGEWÖHNLICHE BELASTUNG STEUERLICH BERÜCKSICHTIGT WERDEN? WELCHE VORAUSSETZUNGEN MÜSSEN ERFÜLLT WERDEN?

Bekanntlich können Aufwendungen für die Berufsausbildung eines Kindes außerhalb des Wohnortes mit einem Pauschalbetrag von € 110 pro begonnenen Kalendermonat als außergewöhnliche Belastung ohne Kürzung eines Selbstbehaltes berücksichtigt werden. Voraussetzung ist, dass im Einzugsbereich des Wohnorts keine entsprechende Ausbildungsmöglichkeit besteht. Wie die vielen bereits ergangenen höchstgerichtlichen Entscheidungen zeigen, hat genau diese Voraussetzung immer wieder zu unterschiedlichen Auffassungen von Steuerpflichtigen und Finanzverwaltung geführt.

BEISPIEL AUS DER PRAXIS

Der VwGH nimmt hier zunehmend eine großzügige Haltung ein. Im Vorjahr hat der VwGH in seiner Erkenntnis vom 22.05.2013 erstmals die Gewährung des Pauschalbetrags für die Teilnahme an einem ausländischen Schüleraustauschprogramm anerkannt. Das Finanzamt berücksichtigte die geltend gemachte außergewöhnliche Belastung im Einkommensteuerbescheid vorerst nicht. In der dagegen erhobenen Beru-

fung brachte die Mutter vor, dass ihre Tochter im Rahmen ihrer Ausbildung in den USA einen speziellen Studienlehrgang absolviert habe, der ihr die Möglichkeit geboten habe, nach der Matura ein Studium in den USA zu beginnen. Diese spezielle Ausbildung und den durch die Prüfung geschaffenen Vorteil für die Aufnahme an einer amerikanischen Universität hätte sie durch den Besuch der AHS in Tschechien oder Österreich nicht erlangt. Die Besonderheit dieses Sachverhalts bestand darin, dass der UFS eine konkrete Studienabsicht an einer amerikanischen Universität festgestellt hatte, mit der Begründung, dass gerade bei renommierten Universitäten und nachgefragten internationalen Studiengängen mit einem einjährigen Besuch einer High School ein nicht unwesentlicher Zugangsvorteil geschaffen werde. Der Bewerber könne auf Grundlage amerikanischer Leistungsbeurteilungen leichter eingeschätzt werden und bringe eine stärkere Identifikation mit dem „American Way of Life“ zum Ausdruck.

In einer ganz aktuellen Entscheidung hat der VwGH nunmehr ganz allgemein festgestellt, dass der im Rahmen des Schulunterrichtsgesetzes geförderte Auslandsschulbesuch zur Förderung der allgemeinen Sprachkompetenz ebenfalls einen Anspruch auf den Pauschalbetrag für die außergewöhnliche Belastung vermittelt. In der besagten Entscheidung ging es darum, dass die Tochter des Beschwerdewerbers ein Auslandsschuljahr an einer High-School in Südafrika absolviert hatte, um ihre Englischkenntnisse fundiert zu vertiefen und sich in einem multikulturellen Staat interkulturell zu bilden.

Bei der Entscheidung über das Aufsteigen in die nächst höhere Schulstufe gilt ein nachgewiesener mindestens 5-monatiger und längstens 1-jähriger fremdsprachiger Schulbesuch im Ausland als erfolgreicher Schulbesuch in Österreich. In dem Ausmaß des von § 25 Abs 9 SchUG geförderten Auslandsschulbesuchs ist daher jedenfalls auch im Sinne des § 34 Abs 8 EStG davon auszugehen, dass wenn „im Einzugsbereich des Wohnorts keine entsprechende Ausbildungsmöglichkeit besteht“, die einem fremdsprachigen Auslandsschulbesuch gleichwertig wäre, die diesbezüglich entstandenen Aufwendungen als außergewöhnliche Belastung mit dem Pauschalbetrag steuerlich berücksichtigt werden können.



MAG. PATRICK PASSATH

Berufsanwarter

LOHNSTEUERRECHT: DAS ORDNUNGSGEMÄSSE FAHRTENBUCH

**DAS FAHRTENBUCH UM-
FASST ALLE FAHRTEN, DIE
AUS ANLASS EINER DIENST-
REISE MIT DEM EIGENEN KFZ
ZURÜCKGELEGT WERDEN. ES
DIENT NICHT NUR ALS NACH-
WEIS FÜR FAHRTKOSTENAN-
SPRÜCHE AN DEN ARBEIT-
GEBER, SONDERN AUCH ALS
NACHWEIS GEGENÜBER DER
FINANZVERWALTUNG.**

Grundsätzlich müssen bei einem Fahrtenbuch Informationen so aufgezeichnet werden, dass glaubwürdig dokumentiert werden kann, wie das Fahrzeug eingesetzt wurde. Die **inhaltliche Ordnungsmäßigkeit** umfasst daher folgende Punkte:

- ▶ Angabe des benutzten Kraftfahrzeuges
- ▶ Datum der Reise (= Reisetag)
- ▶ Abfahrts- und Ankunftszeitpunkt (Uhrzeit) = Reisedauer
- ▶ Die Anzahl der gefahrenen Kilometer (unter Anführung des jeweiligen Anfangs- und Endkilometerstandes)
- ▶ Ausgangs- und Zielpunkt der Reise: Es ist möglich, einzelne Angaben mit Abkürzungen zu versehen. Eine entsprechende „Abkürzungsliste“, die die Eintragungen „übersetzt“, muss vorhanden sein; Reiseweg: Der Reiseweg ist – sofern nicht der laut Routenplaner kürzeste Weg eingetragen wird – so detailliert zu beschreiben, dass der GPLA-Prüfer die Fahrtstre-

cke anhand der Straßenkarte nachvollziehen kann.

- ▶ Zweck der Dienstreise
- ▶ Unterschrift des Reisenden

Zeitliche Ordnungsmäßigkeit. Die Eintragungen sind zeitnah, dh spätestens 1 Woche nach der Fahrt im Fahrtenbuch vorzunehmen.

**FÜHRT JEDE FEHLEINTRAGUNG
ZUR MANGELHAFTIGKEIT DES
FAHRTENBUCHS?**

Nicht jede Fehleintragung berechtigt die Finanzbehörde, das Fahrtenbuch als nicht ordnungsgemäß zu verwerfen. Grundsätzlich gilt, dass inhaltliche Unregelmäßigkeiten in Fahrtenbüchern die materielle Richtigkeit der Kilometerangaben infrage stellen können. Maßgeblich ist, ob trotz der Mängel noch eine hinreichende Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben gegeben und der Nachweis des zu versteuernden Privatanteils an der Gesamtfahrleistung des Dienstwagens möglich ist.

HINWEISE

Bitte beachten Sie, dass ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch nur vorliegt bei geringfügigen Abweichungen (uE bei Abweichungen im Regelfall von weniger als 10 %) zwischen

- ▶ den Kilometerständen der Werkstättenrechnung und dem Fahrtenbuch bzw zwischen
- ▶ der tatsächlichen und der laut Routenplaner kürzesten Wegstrecke.
- ▶ Es ist unverhältnismäßig, die Einträge in ein Fahrtenbuch für einen Zeitraum von mehr als 3 Monaten deshalb

nicht anzuerkennen, weil die Eintragung einer Fahrt während dieses Zeitraumes übersehen worden ist.

**KEIN ORDNUNGSGEMÄSS
GEFÜHRTES FAHRTENBUCH
--> KEIN HALBER SACHBEZUG?**

Liegt kein ordnungsgemäß geführtes Fahrtenbuch vor, ist die Möglichkeit, den „Mini“-Sachbezug anzuwenden, ausgeschlossen. Beim halben Sachbezug kann hingegen versucht werden, den Prüfer durch alternative Nachweise davon zu überzeugen, dass die Privatfahr-Grenze von 6.000 km pro Jahr nicht überschritten wurde. Neben dem Fahrtenbuch sind gemäß der Rechtsprechung und nach Ansicht der Finanzverwaltung auch andere Belege und Unterlagen zur Nachweisführung geeignet, sofern sie die erforderlichen Angaben enthalten, die ein ordnungsgemäß geführtes Fahrtenbuch aufweisen müsste. Alternativnachweise könnten zB Reisekostenabrechnungen oder ein Kursprogramm mit Kursbesuchsbestätigung bei Seminaren und Fortbildungsveranstaltungen

Sehr häufig werden GPLA-Prüfer Fahrtenbücher vorgelegt, die nicht erkennen lassen, dass „anordnungs-gemäß“, um die Privatfahrleistung als 6.000 km im Jahr zu belegen. In diesem Fall sind halber Sachbezug an ordnungsgemäß geführtes Fahrtenbuch möglich. Wenn trotz Vorlage von Fahrtenbüchern die Möglichkeit keine Nachweise mehr als 6.000 km im Jahr der halbe Sachbezug anordnungs-gemäß geführtes Fahrtenbuch entscheidet. Seit dem 1.1.2010, bei dem die Fahrtenbücher halber Sachbezug

IM 1. HALBJAHR VOLLER, IM
2. HALBJAHR HALBER SACHBEZUG?



MAG. JESSICA
GHAHRAMANI

Foto: HerrSpecht / photocase.de

MAG. MICHAEL SCHMIDBAUER

GUT GEFÖRDERT



FRISCHES GELD FÜR INNOVATIVE FIRMEN AUF EXPANSIONSKURS

Wachstumsphasen kosten Geld, das Unternehmen üblicherweise nicht selbst aufbringen können. Der Ruf nach weiterem Eigenkapital wird laut. Dies wird aber erst gelingen, wenn einerseits Klarheit über das anstehende Projekt besteht und andererseits Chancen und Risiken wie auch sämtliche finanzielle Parameter erarbeitet wurden. Meist erfolgt dies in Form eines Businessplans.

Auf Basis des ermittelten Finanzmittelbedarfs wird eine maßgeschneiderte Finanzierungsstruktur abgeleitet. Dabei reicht die Palette der Möglichkeiten von Eigenkapital über mezzanine Formen (halb Eigen-, halb Fremdkapital) bis hin zu reinem Fremdkapital, das über Haftungen der öffentlichen Hand abgesichert werden kann.

Beispiele für interessante Instrumente sind etwa:

Crowd-Funding

Die Geschäftsidee oder das Projekt wird auf einer Plattform (zB conda.at, greenrocket.at oder 1000x1000.at) präsentiert und eine Vielzahl von Investoren hat die Möglichkeit, sich mit Kleinbeträgen zu beteiligen. Dabei können bis zu € 249.999 aufgebracht werden.

Gründerfonds

Die AWS beteiligt sich bis zu einem Betrag von € 3 Mio in Form einer Stillen oder Offenen Beteiligung an jungen Unternehmen (max 6 Jahre alt). Für ältere Unternehmen steht der Mittelstandsfonds zur Verfügung.

Double Equity-Haftung

Die öffentliche Hand übernimmt für Eigenkapital, das in Unternehmen eingebracht wird, eine Haftung für die Aufnahmen von Fremdkapital in Höhe von bis zu 80% (bis max € 2,5 Mio). Damit kann das eingebrachte Eigenkapital in der Regel verdoppelt werden.

Haftungen des europäischen Investitionsfonds (EIF)

Der EIF übernimmt für innovative Unternehmen (zB Patent- oder FFG-Projekt) eine 50%ige Haftung sowohl für Investitions- als auch für Betriebsmittelkredite. Dadurch werden Bankdarlehen eventuell überhaupt möglich, jedenfalls reduzieren sich die Konditionen durch das geringere Risiko für die Bank.

In der Regel beginnen die Renditeerwartungen von Investoren bei 10% Eigenkapital ist also deutlich teurer als Fremdkapital. Durch einen geschickten Finanzierungsmix mit einer Bankenfinanzierung können die Kosten deutlich gesenkt werden und der Spielraum für weitere Finanzierungsrunden bleibt erhalten.

Mag. Michael Schmidbauer ist Unternehmensberater in Graz und seit nunmehr 20 Jahren im Förderbereich tätig. Er ist darauf spezialisiert, Förderungen und Finanzierungen für Unternehmen zu optimieren.

M27 Fedas Management und Beratungen GmbH
Sackstraße 4, 8010 Graz
www.m27-finanzierung.at

m27
Excellence in Corporate Finance.

Anzeige

HAFTUNG FÜR GM

GEHT ES UM DIE RECHTS-
FORMWAHL – SEI ES IM
ZUGE EINER NEUGRÜNDUNG
ODER BEI EINER UMGRÜN-
DUNG – SPIELT DIE FRAGE
DER HAFTUNGSBESCHRÄNK-
UNG OFTMALS EINE ZEN-
TRALE ROLLE. GILT FÜR DIE
GESELLSCHAFT MIT
BESCHRÄNKTER HAFTUNG
„NOMEN EST OMEN“? WIE
SCHAUT ES MIT DER
HAFTUNG IM DETAIL AUS?
DAZU MUSS MAN ZWISCHEN
DER GESELLSCHAFT, DEM
GESELLSCHAFTER UND DEM
GESCHÄFTSFÜHRER UNTER-
SCHEIDEN.

den Gläubigern gegenüber. Diese direkte Haftung ist in unterschiedlichen Gesetzen, beispielsweise dem GmbH-Gesetz, der Bundesabgabenordnung (BAO), Insolvenzordnung und dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG), geregelt. So sehen die BAO und das ASVG vor, dass bei schuldhafter Pflichtverletzung der Geschäftsführer für bei der GmbH nicht einbringliche Abgaben und Sozialversicherungsbeiträge persönlich haftet. Eine verspätete Insolvenzanmeldung kann dazu führen, dass die Gläubiger gegenüber dem Geschäftsführer Schadenersatzansprüche geltend machen und auch die strafrechtliche Haftung des Geschäftsführers, zB betrügerische Krida, ist zu berücksichtigen. Im ersten Modul des Management-Forums von Hofer Leitinger & Poppe werden die sich aus unterschieden gesetzlichen Regelungen ergebenden Haftungen für Geschäftsführer dargestellt und diskutiert.

Wie steht es aber um die **Gesellschafter** haften im Ausmaß ihrer Stammeinlagen. Soweit sie ihre Stammeinlagen voll aufgebracht haben, trifft sie keine darüber hinausgehende Haftung mehr.

Wie steht es aber um die **Geschäftsführer**? Grundsätzlich haften diese nicht für die Verbindlichkeiten der GmbH, müssen bei ihrer Tätigkeit jedoch die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anwenden. Verletzt der Geschäftsführer seine Obliegenheiten, kann er zur Haftung herangezogen werden, wobei diese Haftung in der Regel nur gegenüber der Gesellschaft besteht.

Es gibt jedoch auch Fälle der unmittelbaren Haftung des Geschäftsführers

den Gläubigern gegenüber. Diese direkte Haftung ist in unterschiedlichen Gesetzen, beispielsweise dem GmbH-Gesetz, der Bundesabgabenordnung (BAO), Insolvenzordnung und dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG), geregelt. So sehen die BAO und das ASVG vor, dass bei schuldhafter Pflichtverletzung der Geschäftsführer für bei der GmbH nicht einbringliche Abgaben und Sozialversicherungsbeiträge persönlich haftet. Eine verspätete Insolvenzanmeldung kann dazu führen, dass die Gläubiger gegenüber dem Geschäftsführer Schadenersatzansprüche geltend machen und auch die strafrechtliche Haftung des Geschäftsführers, zB betrügerische Krida, ist zu berücksichtigen. Im ersten Modul des Management-Forums von Hofer Leitinger & Poppe werden die sich aus unterschieden gesetzlichen Regelungen ergebenden Haftungen für Geschäftsführer dargestellt und diskutiert.

Mit dem Gesellschaftsrechts-Änderungsgesetz 2013 wurde die Pflicht zur Einberufung einer Generalversammlung verschärft. Wird die Eigenkapital-

UNGS- LLE BH?

quote von 8 % unterschritten und die Schuldentilgungsdauer von 15 Jahren überschritten, muss der Geschäftsführer – genau wie bei Verlust des halben Stammkapitals – eine Generalversammlung einberufen.

Es liegt in der Verantwortung des Geschäftsführers, dass ein den Anforderungen des Unternehmens entsprechendes Rechnungswesen und internes Kontrollsystem geführt werden. Wie sind diese Kennzahlen nach dem URG zu berechnen, wie oft müssen sie berechnet werden und wie kann ich überprüfen, ob mein internes Kontrollsystem ausreichend ist oder Schwächen hat? Fakt ist, dass alle Unternehmen in irgendeiner Form ein Internes Kontrollsystem haben, oft ist es jedoch nicht wirksam oder lückenhaft. Alleine aus diesen beiden Aufgaben des Geschäftsführers ergeben sich zahlreiche Fragen, auf welche im Management-Forum von Hofer Leitinger & Poppe eingegangen wird.

MANAGEMENT-FORUM BY HOFER LEITINGER & POPPE

MODUL 1 AM 26.6.2014

Recht so! Rechte, Pflichten und Haftungen von Geschäftsführern

MODUL 2 AM 18.9.2014

I'm CEO! Der Geschäftsführer zwischen Steuer- und SV-Fragen

MODUL 3 AM 9.10.2014

Die Zahlen im Griff: Bilanz und Budget im Fokus

MODUL 4 AM 23.10.2014

MODUL 5 AM 6.11.2014

Marken mag man eben nicht kaufen

Weitere Informationen erhaltbar unter www.hoferleitinger.at oder telefonisch unter +43 316 386001 0.

DIE SELBSTANZEIGE ALS NEU ENTDECKTE STEUEREINNAHMEQUELLE?

STEUERSÜNDER AUFGEPASST: SEIEN SIE GUT VORBEREITET, WENN SIE DEN BEICHTSTUHL DER FINANZBEHÖRDE BETRETEN. WIR INFORMIEREN ÜBER DAS INSTRUMENT „SELBSTANZEIGE“.

In den letzten Wochen waren die Medien voll mit Berichten über geplante Änderungen des Instruments Selbstanzeige. Konkret wird die von der Politik angedachte bzw. von Deutschland abgeschauten Möglichkeit in Erwägung gezogen, die im Finanzstrafgesetz verankerte Selbstanzeige in Abhängigkeit des hinterzogenen Wertes mit einem Strafzuschlag von zwischen 5 und 50 % zu belasten. Damit soll deutlich signalisiert werden, dass es sich bei Steuerdelikten nicht mehr um kleine Kavaliersdelikte handelt. Geht es nach den Wünschen der Politik, sollen bis zu einem wertbestimmenden Betrag von über € 50.000 5 %, für Beträge über € 100.000 10 % und für wertbestimmende Beträge über € 1.000.000 sogar 50 % Strafzuschläge verhängt werden.

WAS ABER IST DIE SELBSTANZEIGE EIGENTLICH?

Grundsätzliche Ideen der Selbstanzeige sind fiskalische und steuerpolitische Zwecke. Angelehnt an die im allgemeinen Strafrecht tätige Reue soll auch für Finanzstraftaten unter besonderen Voraussetzungen der Täter animiert werden. Schadensgutmachung

zu leisten. Die Steuerehrlichkeit wird durch die Selbstanzeige erhöht. Der Staat möchte einerseits hinterzogene Abgaben, andererseits aber auch mögliche auf Dauer angelegte verschwiegene Einkunftsquellen der Abgabepflichtigen erhalten. Diese Interessen des Staates gepaart mit dem in der Verfassung verankerten Verbot des Zwangs zur Selbstbeschuldigung erfordern letztlich ein Instrument der Selbstanzeige, das dieses Spannungsfeld schließt und dessen Ziel die Straffreiheit des Täters ist. Zweck der Selbstanzeige ist, reumütige Täter nicht abzustrafen, sondern diese auf einfachem Weg zurück in die Legalität zu führen. Die hinterzogenen Abgaben zu leisten, ist wesentliche Grundvoraussetzung, wobei Zahlungserleichterungsverfahren von bis zu zwei Jahren ermöglicht werden. Das Instrument der Selbstanzeige hat in der jüngsten Vergangenheit breiten Anklang beim Abkommen mit der Schweiz gefunden und verdeutlicht in diesem Beispiel mit einer hohen Anzahl an ergangenen Selbstanzeigen die Wichtigkeit der Straffreiheit in einem funktionierenden Rechtsstaat.

FÜR STEUERSÜNDER WIRD DIE LUFT DÜNNER

Es wird überlegt, genau diese Straffreiheit zu untergraben. Straffreiheit zu erlangen, ist aber nicht so einfach, sondern an mehrere Voraussetzungen geknüpft. Nicht selten kommt es vor, dass Selbstanzeigen an der Erbringung der Grundvoraussetzungen scheitern bzw. nur einen Teil des gewünschten Erfolges erzielen. So entfalten Selbstanzeigen unter anderem nur dann Straffreiheit, wenn sie noch rechtzeitig, also vor Entdeckung der Tat durch die Behörde, bei der zuständigen und richtigen Be-

hörde eingebracht werden. In der Praxis ist es für den Täter oft unmöglich zu wissen, ob die Behörde nicht schon im Hintergrund gegen ihn ermittelt und eine Selbstanzeige als vollständige strafbefreiende Maßnahme ausscheidet. Die Möglichkeit der Strafmilderung ist in solchen Fällen in Betracht zu ziehen. So gilt eine Selbstanzeige nur dann als rechtzeitig, wenn diese vor Betretung auf frischer Tat, vor einer Verfolgungshandlung, vor Tatentdeckung und vor Beginn einer Prüfung oder Nachschau erbracht wird. Auch wirkt die Selbstanzeige nur insoweit, als der Täter seine Verfehlung darlegt. Insgesamt sind Selbstanzeigen wie auch schon in der Vergangenheit gut zu durchdenken und genau zu überlegen, was in der Selbstanzeige stehen und was damit wirklich bezweckt werden soll. Die Hinzuziehung eines Experten ist in solch prekären Situationen unumgänglich und verhindert das Missglücken einer Selbstanzeige und damit den Verlust der Straffreiheit. Dass sich die Eindämmung der Straffreiheit mittels wertabhängiger Strafzuschläge als geeignete fiskalische Maßnahme erweisen wird, um die Steuermoral zu erhöhen, ist wohl eher unwahrscheinlich.



MAG. ANDREAS MICHELITSCH

Steuerberater



Foto: Jo.Sephine / photocase.de

DR. GUIDO SCHWAB



RECHT KURZ GEFASST

LEBENSVERSICHERUNG ALS BESICHERUNG: VORSICHT BEI DER VERTRAGSGESTALTUNG!

Die Vereinbarung eines namentlichen Bezugsrechtes bei Lebensversicherungen führt dazu, dass der Auszahlungsbetrag dem namentlich Bezugsberechtigten nicht erbrechtlich, sondern kraft Versicherungsvertrag unmittelbar zusteht. Die Versicherungsleistung fällt im Fall des Ablebens des Versicherungsnehmers nicht in dessen Verlassenschaft, sondern steht dem namentlich Bezugsberechtigten unmittelbar zu. Der „kreuzweise“ Abschluss von Lebensversicherungen beim Eingehen gemeinsamer Kreditverbindlichkeiten ist daher auch ein beliebtes Instrument zur Absicherung des jeweils anderen.

Vielfach nicht bekannt ist, dass der Erhalt einer Versicherungsleistung infolge eines namentlichen Bezugsrechtes rechtlich eine „normale Schenkung“ ist. Pflichtteilsberechtigte können daher Anspruch auf einen Anteil am Auszahlungsbetrag haben, obwohl dieser gar nicht in die Verlassenschaft des Versicherungsnehmers fällt.

Ein Beispiel: Die Lebensgefährten A und B sind in ihr Berufsleben gestartet. Sie haben eine gemeinsame Tochter T und sich ein Eigenheim angeschafft, welches über eine Bank finanziert wurde. Für den „Fall des Falles“ wurden von A und B jeweils Lebensversicherungen über € 100.000 abgeschlossen. A und B haben den jeweils anderen als namentlich Bezugsberechtigten eingesetzt. Nun verstirbt A, wobei die Vermögenswerte in seiner Verlassenschaft ca den Verbindlichkeiten entsprechen. B erhält zwar als namentlich Bezugsberechtigte aus der Lebensversicherung von A den vollen Versicherungsbetrag, muss jedoch aufgrund der Behandlung als „normale Schenkung“ an T den dieser zustehenden (Schenkungs-)Pflichtteil bezahlen. Dieser beträgt bei dieser Konstellation die Hälfte, B verbleibt daher nur ein Geldbetrag von € 50.000. Daran würde sich auch nichts ändern, wenn die Versicherungsleistung unmittelbar an die Bank geflossen wäre.

Bei anderer Vertragsgestaltung wäre das leicht zu vermeiden gewesen: Hätte B als Versicherungsfall bei ihrer eigenen Versicherung das Ableben von A und sich selbst als Begünstigte definiert, wäre ihr die Versicherungsleistung aus ihrer eigenen Versicherung (und nicht aus der von A) zugekommen. Die Frage eines (Schenkungs-)Pflichtteils von T hätte sich nicht gestellt, die € 100.000 wären B voll verblieben.

Ich empfehle daher beim Abschluss von Versicherungen mögliche erb- und pflichtteilsrechtliche Konsequenzen entsprechend zu berücksichtigen!

ZAHLUNGSVERKEHR MIT DEM FINANZAMT

MAG. GERHARD SIEBENHOFER

Groß war die Empörung der Steuerpflichtigen im Februar 2013, als die Finanzämter die vierteljährlichen Vorauszahlungsbenachrichtigungen ohne Erlagschein versendeten. Daher werden seither Erlagscheine grundsätzlich wieder aufgelegt.

Allerdings ersucht das BMF nun, die zur Verfügung gestellten Zahlungsanweisungen nur noch im unbedingt erforderlichen Ausmaß zu verwenden, und appelliert aus Kostengründen ausdrücklich an die Steuerberater, keine Zahlscheine mehr für ihre Klienten auszufüllen, wenn diese ihre Überweisungen elektronisch tätigen. Laut BMF werden rund 70 % der Zahlungen an das Finanzamt bereits elektronisch vorgenommen, weshalb der Großteil der gedruckten Zahlungsanweisungen entfallen könnte. Um Druck- und Versandkosten einsparen zu können, wurde nun in FinanzOnline außerdem die Möglichkeit geschaffen, auf die Zahlungsanweisungen zu verzichten (Menüpunkt Eingaben – Zustellung).

Damit kann jeder Steuerpflichtige aktiv einen Beitrag für die in den Medien schon fast alltägliche Diskussion der notwendigen Einsparungen im öffentlichen Haushalt leisten. Händisch ausgefüllte Zahlungsanweisungen können auch zu fehlerhaften Verbuchungen am Abgabekonto führen. Vergleichsweise teure Anträge oder Beschwerden sind oftmals die Folgen. Aber auch elektronische Überweisungsaufträge können der Finanz (insbesondere seit Umstellung des Zahlungsverkehrs auf SEPA) Probleme bereiten, die Zahlung richtig zu verbuchen. Eine stets korrekte Erfassung der Zahlungen bzw der bezahlten Abgaben kann nur mit der Funktion „Finanzamtzahlung“ im Telebankingsystem oder durch Nutzung der eps-Schnittstelle bei Überweisungen direkt in FinanzOnline sichergestellt werden. Die Verwendung der eps-Schnittstelle bietet zusätzliche Sicherheit vor versehentlichen Überweisungen für den falschen Zeitraum, eine falsche Abgabenart oder insbesondere auch unter der falschen Steuernummer.

Gerne besprechen wir mit Ihnen die für Sie beste Variante der Finanzamtzahlung.



Öffentlicher Notar
Dr. Guido Schwab

Hauptplatz 32 – 1. Stock
8820 Neumarkt / Steiermark
T +43 (0)3584 / 23 53
F +43 (0)3584 / 23 53-3
E office@notariat-schwab.at
I www.notariat-schwab.at

Öffnungszeiten:
Mo-Do: 8⁰⁰-17⁰⁰, Fr: 8⁰⁰-16⁰⁰
und nach Vereinbarung

PHOTO-VOLTAIK-ANLAGEN 2.0

DAS BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN (BMF) HAT NUNMEHR DEN SCHON LÄNGER ERWARTETEN ERLASS ZUR NEUEN STEUERLICHEN BEHANDLUNG VON PHOTO-VOLTAIKANLAGEN VERÖFFENTLICHT. WAS HAT SICH VERÄNDERT?

Im Photovoltaikerlass vom 8.10.2012 unterstellte das BMF – vollkommen unsystematisch – noch, dass wenn die durch die Photovoltaikanlage produzierte Strommenge nicht wesentlich über der im eigenen Haushalt verbrauchten Strommenge liegt, von keiner unternehmerischen Tätigkeit auszugehen sei und somit auch ein Vorsteuerabzug nicht zustünde. Die produzierte Strommenge musste über 150 % des Eigenbedarfs an Strom liegen und es wurde nicht differenziert, ob ein Voll- oder Überschusseinspeiser vorliegt.* Der Verwaltungsgerichtshof legte diese Thematik dem Europäischen Gerichtshof vor und das Bundesministerium für Finanzen musste nun, aufgrund der Rechtsprechung, einen neuen geänderten Photovoltaikerlass ausarbeiten. Stichtag für die Anwendung des neuen Erlasses ist der **28.2.2014**. Erfolgt der Abschluss des Kaufvertrages und die Inbetriebnahme der Anlage nach diesem Stichtag, gilt der

neue Erlass vom 24.2.2014. Auf alle anderen Photovoltaikanlagen ist der alte Erlass vom 8.10.2012 anzuwenden, außer der Steuerpflichtige optiert in den neuen Erlass, sodass die neuen steuerlichen Bestimmungen zum Tragen kommen. Im aktuellen Photovoltaikerlass wird zwischen Voll- und Überschusseinspeiser unterschieden:

VOLLEINSPEISER

Bei der steuerlichen Beurteilung muss zwischen der Einkommen- und der Umsatzsteuer differenziert werden. Für die **Einkommensteuer** gilt, dass bei einem Volleinspeiser von gewerblichen Einkünften auszugehen ist. Es muss eine steuerliche Gewinnermittlung aufgestellt und eine Steuererklärung abgegeben werden. Der Eigenverbrauch spielt für die Beurteilung keine Rolle. Es ist nur im Fall von „Liebhaberei“* nicht von einer steuerlich relevanten Einkunftsquelle auszugehen. Für die **Umsatzsteuer** ist bei einem Volleinspeiser immer von einer unternehmerischen Tätigkeit auszugehen. Eine „Liebhaberei“ – wie bei der Einkommensteuer – ist ausgeschlossen. Es steht somit immer der Vorsteuerabzug zu und die Lieferungen sind steuerpflichtig. Seit 1.1.2014 gilt die Umsatzsteuerbetrugsbekämpfungsverordnung, welche regelt, dass die Umsatzsteuerschuld der Stromlieferung auf den Leistungsempfänger (beispielsweise ÖMAG) übergeht. Der Stromlieferant erhält demnach nur mehr den Nettobetrag.

ÜBERSCHUSSEINSPEISER

Einkommensteuer: Wird nur der überschüssige Strom in das Netz eingespeist, liegt hinsichtlich der verkauften Energie eine gewerbliche Einkunftsquelle vor. Die Investitionskosten der Anlage sowie die laufenden mit dem Betrieb der Photovoltaikanlage zusammenhängenden Ausgaben sind, entsprechend der Nutzung, in einen betrieblichen und privaten Teil aufzusplitten. Das steuerliche Ergebnis ist zu ermitteln und eine Steuererklärung abzugeben. Eine Einkunftsquelle liegt nur dann nicht vor, wenn das Betreiben der Anlage „Liebhaberei“ darstellt. Auch bei einem Überschusseinspeiser liegt aus Sicht der **Umsatzsteuer** eine unternehmerische Tätigkeit vor. Wird jedoch mehr Strom entnommen als

weiterverkauft, steht dem Überschusseinspeiser kein Vorsteuerabzug aus der Anschaffung und dem laufenden Betrieb der Photovoltaikanlage zu. Hier ist somit auf das Überwiegen abzustellen. Überwiegt die verkaufte Strommenge, darf die Vorsteuer anteilig in Anspruch genommen werden.

ELEKTRIZITÄTSABGABE

Wird selbst erzeugter Strom verbraucht, so muss bis zu einer Freigrenze von 5.000 kWh im Jahr keine Elektrizitätsabgabe geleistet werden. Wird diese Grenze überschritten, unterliegt die gesamte verbrauchte Energie der Abgabe. Diese beträgt € 0,015 je kWh. Bei der Elektrizitätsabgabe und der festgelegten Freigrenze handelt es sich jedoch nicht um eine neue Bestimmung. Diese war schon bisher im Elektrizitätsabgabengesetz geregelt.



DR. NADJA HUBMANN

Steuerberaterin

MICHAEL STEINKELLNER,
CFP®, EFA®
DIPLOM. FINANZBERATER (BAK)
STV. DIREKTOR



DAS BANKGESPRÄCH

NERVÖSE REAKTIONEN AM KAPITALMARKT

Was sind die aktuellen Themen an den Märkten?

Derzeit beschäftigen uns viele Dinge. So haben wir mit der Ukraine ein neues Pulverfass direkt an der Grenze zu Europa. Während die Auswirkungen auf die Kapitalmärkte zu Beginn der Krise noch gering waren, werden die Marktteilnehmer mittlerweile nervöser. Denn nach der Annexion der Krim-Halbinsel wiederholen sich die destabilisierenden Mechanismen auch in anderen Teilen der Ukraine.

Was bedeutet das für die Kapitalmärkte?

Die Frage ist, wie der Westen und auch die Ukraine selbst darauf reagieren werden. Kriegerische Handlungen sollten zwar begrenzt sein, dennoch ist die resultierende Unsicherheit Gift für die Börsen. Eine reelle Gefahr für die gesamte Weltwirtschaft wäre der Rückgang der Wirtschaftstätigkeit infolge von Sanktionen, die nicht nur Russland selbst treffen, sondern auch die Handelspartner.

Für wen besteht die größte Gefahr?

Wegen der geografischen Nähe und der wirtschaftlichen Verflechtungen sehe ich hier eine besondere Gefahr für die unverändert holprige Erholung in Europa. Insbesondere die Konjunkturlokomotive Deutschland ist eng mit Russland verflochten, nicht zuletzt wegen der Abhängigkeit vom russischen Gas.

Was sagen Sie zu den Deflationssorgen?

Diese teilen wir nicht. Ganz im Gegenteil. Wir raten unseren Kunden, das niedrige Niveau der Inflationserwartungen für einen antizyklischen Einstieg in inflationsgeschützte Anleihen zu nutzen.

Was raten Sie Ihren Kunden, die sich aktuell am Kapitalmarkt engagieren wollen?

Achten Sie auf Qualität! Bei Aktien empfehlen wir nur erstklassige Werte mit Wettbewerbsvorteilen und solider Bilanz. Diese sollten Rückschläge am besten verkraften können, sind aber auch auf dem Weg nach oben vorne mit dabei. Bei Anleihen raten wir derzeit ebenfalls, die Tücher ins Trockene zu bringen. Das heißt raus aus Unternehmensanleihen und der Peripherie. Stattdessen empfehlen wir als Beimischung u.a. inflationsgeschützte Anleihen oder Fremdwährungsanleihen. Bei konventionellen Titeln raten wir zu einer verkürzten Restlaufzeit um die vier Jahre.

Michael Steinkellner ist Dipl. Finanzberater (BAK) bei der Schoellerbank in Graz, als Certified Financial Planner (CFP®) Lizenzträger des Financial Planning Standards Board Austria und als European Financial Adviser (EFA®) Lizenzträger der European Financial Planning Association.

Schoellerbank Graz
Am Eisernen Tor 3, 8010 Graz
Tel. +43 /316/821 517-4211
Mob. +43/664/814 24 69
E-Mail: michael.steinkellner@schoellerbank.at



* KURZ ERKLÄRT

Der **Volleinspeiser** liefert die gesamte produzierte Energie in das Stromnetz. Bei einem **Überschusseinspeiser** wird der produzierte Strom für den Eigenbedarf herangezogen und nur der überschüssige Anteil in das Netz eingespeist und somit auch verkauft.

Was ist **Liebhaberei**? Erzielt der Steuerpflichtige durch das Betreiben einer Photovoltaikanlage Verluste, ist zu prüfen, ob diese Verluste von Dauer sind oder ob zukünftig auch Gewinne erzielt werden. Liegt keine Absicht vor, einen Gesamtgewinn zu erzielen, spricht man von „Liebhaberei“. Die Verluste dürfen nicht mit anderen positiven Einkunftsquellen ausgeglichen werden.

GRUNDERWERBSTEUER: WIRD SCHENKEN TEURER?

WÄHREND DER ÖSTERREICHISCHE STEUEREXPERTE UNIV. PROF. DR. WERNER DORALT DIE NEUREGELUNG DER GRUNDERWERBSTEUER WIEDER FÜR VERFASSUNGSWIDRIG HÄLT, GEHT MAN IM BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN DAVON AUS, DIE VERFASSUNGSWIDRIGKEIT DES ALTEN GRUNDERWERBSTEUERGESETZES MIT DIESER NEUREGELUNG AUS DER WELT GESCHAFFEN ZU HABEN.

Jahrelang schob man die Aktualisierung der Einheitswerte vor sich hin, was dazu führte, dass die momentan vorliegenden Einheitswerte so veraltet sind, dass sie mit den Verkehrswerten in einem Missverhältnis stehen. Dieser Umstand führte dazu, dass der Verfassungsgerichtshof bereits im November 2012 die Berechnung der Grunderwerbsteuer auf Basis eines Einheitswertes als verfassungswidrig aufhob. Als Frist für die Sanierung wurde der 31. Mai 2014 festgelegt.

Ohne Reparatur der aufgehobenen Stelle des Grunderwerbsteuergesetzes würde, beispielsweise bei Schenkungen zwischen Eltern und Kindern, zukünftig nicht mehr der Einheitswert, sondern der Verkehrswert zur Berechnung der

Grunderwerbsteuer herangezogen werden. Dies würde zu einer erheblichen Mehrbelastung führen und bei jeder Schenkung müsste ein Sachverständiger zur Erstellung eines Gutachtens herangezogen werden.

Grundsätzlich wird die Grunderwerbsteuer vom Wert der Gegenleistung berechnet. Wird beispielsweise ein Grundstück unter Fremden um € 350.000 verkauft, fällt eine Grunderwerbsteuer von € 12.250 ($€ 350.000 \cdot 3,5\%$) an. Bei einer Schenkung gibt es jedoch keine Gegenleistung. Hier wurde als Ersatz der Einheitswert herangezogen.

Auch in der Neuregelung ist der Einheitswert als Hilfswert bei unentgeltlichen Übertragungen vorgesehen. Der Einheitswert darf aber nur mehr bei Übertragungen innerhalb eines begünstigten Personenkreises herangezogen werden und kommt auch zur Anwendung, wenn innerhalb dieses Personenkreises eine entgeltliche Übertragung erfolgt. Der Kreis der begünstigten Personen wurde erweitert. Bisher waren nur Erwerbe durch den Ehegatten, eingetragenen Partner, Elternteil, ein Kind, Enkelkind, Stiefkind, Wahl- oder Schwiegerkind des Übergebers begünstigt. Die Lebensgefährten wurden nun ergänzt. Bei Übertragungen innerhalb des genannten Familienverbandes kommt der begünstigte Steuersatz von 2 % (Normalsatz 3,5 %) zur Anwendung.

Für die Berechnung der Grunderwerbsteuer macht es nach der neuen gesetzlichen Regelung keinen Unterschied mehr, ob die Mutter ihrem Kind ein Grundstück verkauft oder schenkt. In beiden Fällen bildet der 3-fache Einheitswert die Be-

messungsgrundlage für die Grunderwerbsteuer und es ist der Steuersatz von 2 % anzuwenden. Würde jemand zB seinem Nachbarn (einem Fremden) ein Grundstück schenken, kommt zukünftig nicht mehr der Einheitswert als Bemessungsgrundlage für die Grunderwerbsteuer in Betracht, sondern es muss der Verkehrswert ermittelt werden. Bei Übertragungen von land- und forstwirtschaftlichem Vermögen sind Sonderbestimmungen – zB 1-facher Einheitswert als Bemessungsgrundlage – zu berücksichtigen. Mit der Neuregelung soll die Gefahr, dass der Verkehrswert für sämtliche Übertragungen anzuwenden ist, aus der Welt geschaffen werden. Es gibt jedoch Kritiker wie Prof. Doralt, welche diese Gefahr noch nicht gebannt sehen. Am 29. April 2014 passierte die Regierungsvorlage den Ministerrat, die Gesetzesänderung ist abzuwarten.



DR. NADJA
HUBMANN

Steuerberaterin



ROTATIONS- VERPFLICHTUNG DES ABSCHLUSSPRÜFERS

WIE OFT DARF EIN UNTERNEHMEN VOM GLEICHEN WIRTSCHAFTSPRÜFER GEPRÜFT WERDEN? ERFAHREN SIE MEHR ÜBER DIE ROTATION DES WIRTSCHAFTSPRÜFERS.

Das österreichische Unternehmensrecht beinhaltet Gründe, die einen Wirtschaftsprüfer von der Abwicklung eines Prüfungsauftrages für zwei Jahre ausschließen. Ein Wirtschaftsprüfer erfüllt bspw einen solchen Ausschlussgrund, wenn er bei börsennotierten oder 5-fach großen Unternehmen einen Bestätigungsvermerk bereits in fünf Fällen unterzeichnet hat. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft kann jedoch dieselbe bleiben. Es muss lediglich ein Wechsel der prüfenden Person innerhalb der beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erfolgen. Diese Art der „Rotation“ des Wirtschaftsprüfers wird interne Rotation genannt. Davon ist die externe Rotation zu unterscheiden. Darunter wird der Wechsel der gesamten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft verstanden.

5-fach groß ist eine Kapitalgesellschaft erst, wenn sie iSd UGB als groß eingestuft wird (z.B. mehr als 250 Arbeitnehmer) und zusätzlich eine Bilanzsumme von mehr als € 96,25 Millionen und/oder Umsatzerlöse von mehr als € 192,50 Millionen aufweist.

DIE EXTERNE ROTATION KANN EINIGE VORTEILE BRINGEN

Die Unabhängigkeit und Unbefangenheit des Prüfers wird gestärkt, wodurch auch das Vertrauen in den geprüften Jahresabschluss steigt. Durch den Wechsel des Prüfers kann das Risiko auch vermindert werden, dass bspw der Vorstand der geprüften Gesellschaft Druck auf den Wirtschaftsprüfer ausübt, damit er festgestellte Fehler toleriert. Außerdem kann eine Art „Betriebsblindheit“ des Prüfers durch eine Rotation vermieden werden, ebenso eine zu starke Vertrautheit mit der Gesellschaft und dem Jahresabschluss. Die externe Rotation soll somit die Qualität der Abschlussprüfungen sichern.

DIE NACHTEILE EINER EXTERNEN ROTATION

Die Herstellung einer Vertrauens- und Gesprächsbasis mit dem Mandanten, die für die Erlangung einer höheren Effizienz und Prüfungssicherheit notwendig ist, nimmt mehr Zeit in Anspruch. Generell ist der erstmalige Prüfungsauftrag immer derzeitlich aufwendigste, da sich der Prüfer erst ein Gesamtbild der zu prüfenden Gesellschaft machen muss. Da die Erfahrung und das Know-how des Vorprüfers mit der Rotation verloren gehen, kommt es zu einer Herabsetzung der Prüfungssicherheit und vermehrt auch zu Fehlleistungen der Abschlussprüfer bei erstmaliger Beauftragung. Auch das Wissen des gesamten Prüfungsteams verpufft, da auch dieses mit dem verantwortlichen Prüfer ausgetauscht wird. Bei der internen Rotation könnte das Prüfungsteam übernommen werden, wodurch weniger Erfahrung und Wissen verloren geht.

Insgesamt gesehen überwiegen die Nachteile einer externen Rotation, die daher überwiegend als ineffizient abgelehnt wird. Die externe Rotation ist in Österreich derzeit gesetzlich nicht vorgesehen. Die EU-Kommission, das EU-Parlament und der Ministerrat führten am 16. und 17. Dezember 2013 Verhandlungen, um sich auf Regelungen hinsichtlich der Regulierung von Abschlussprüfungen in Europa zu einigen. Demnach soll eine externe Grundrotationszeit von zehn Jahren vorgesehen werden. Den Mitgliedstaaten wird jedoch freigestellt, ob sie diese Zeit verkürzen oder um weitere zehn bzw 14 Jahre verlängern. Soll die Frist um zehn Jahre verlängert werden, hat allerdings eine öffentliche Ausschreibung des Prüfungsauftrages stattzufinden. Eine Verlängerung um 14 Jahre ist nur dann möglich, wenn nach Ablauf der Grundrotationszeit zwei oder mehr Wirtschaftsprüfer von unterschiedlichen WP-Gesellschaften bestellt werden (Joint Audit). Diese Regelungen müssen jedoch noch im EU-Parlament und Ministerrat abgesegnet werden. Voraussichtlich wird eine entsprechende EU-Richtlinie dazu ergehen, welche die Mitgliedstaaten in das jeweilige nationale Recht umsetzen müssen. Die interne Rotation soll wie bisher weitergeführt werden. Insgesamt soll in den Mitgliedstaaten ein abgestuftes System das die interne und externe Rotation beinhaltet entstehen. Eine interne Rotation kann mit jeder WP-Gesellschaft vereinbart werden, die mehr als einen Wirtschaftsprüfer in ihren Reihen hat. Die Dr. Denk Wirtschafts-Prüfungs GmbH kann ihren Klienten diese Möglichkeit bieten.



**MAG. SANDRA
RESCH**

ist Revisionsassistentin bei

**Dr. Denk
Wirtschafts-Prüfungs
GmbH**

Geidorfgürtel 22, 8010 Graz
www.wirtschafts-pruefung.at



DAS GESCHAH AM 30.1.

BESTENS GELAUNTE GÄSTE BEI DEN FEIERLICHKEITEN DER HOFER LEITINGER STEUER- BERATUNG IN ROSENTAL.

Gute Musik, steirische Spezialitäten und bestens gelaunte Gäste in Rosental: Bei der feierlichen Umzugsfeier von Hofer Leitinger in Rosental präsentierten sich Helmut Leitinger, Alexander Hofer, Andreas Michelitsch und Gerhard Poppe mit ihrem weststeirischen Team von der charmantesten Seite. Für die musikalische Untermalung sorgte Johannes Lafer, der mit großer Stimme das hochkarätige Publikum bei steirischen Schmankerln aus dem Hause Bauer-Prall begeisterte. „Wir öffnen unsere neuen Räumlichkeiten für Klienten, Netzwerkpartner und Persönlichkeiten aus Politik und Wirtschaft und präsentieren unser Team“, warb Leitinger. Unter den Gästen befanden sich ua Franz Schriebl (Bürgermeister Rosental a.D.), Ing. Hubert Kern (Stadtwerke Köflach) und Ing. Peter Kalcher (Wirtschaftsbund). Bewundert wurden die Bilder von Dr. Margret Rotter, die ihre Kunstwerke derzeit bei Hofer Leitinger ausstellt.



Moderatorin Ulli Glettler in bester Gesellschaft



WB-Obmann Kalcher mit Poppe und Leitinger



Bürgermeister a.D. Schriebl begrüßte Leitinger und Poppe in Rosental



Alexander Hofer mit Künstlerin Margret Rotter



Nadja Hubmann und Hubert Kern (Stadtwerke) unterhielten sich gut.



Hannes Zwanzger (Volksbank) unter „Blumen Zwanzger“ mit Helmut Leitinger

UNSERE SERVICELEISTUNG: RECHNUNGEN AN DEN BUND

Seit 1. Jänner 2014 sind Rechnungen an Bundesdienststellen (das sind zB alle Bundesministerien mit deren nachgeordneten Dienststellen) ausnahmslos elektronisch zu stellen. Neben Zugangsdaten zum Unternehmensserviceportal für das Unternehmen ist es für die beauftragte Person bzw Mitarbeiter erforderlich, sich persönlich elektronisch aus-

weisen zu können. Zur Auswahl stehen die Bürgerkarte, eine österreichische Handy-Signatur oder private Zugangsdaten zu FinanzOnline. Unsere Serviceleistung: Wenn Sie keinen FinanzOnline-Zugang, eine Bürgerkarte oder eine österreichische Handy-Signatur haben, übernehmen wir die verpflichtende elektronische Übermittlung

der Rechnungen an den Bund. Wir unterstützen Sie gerne im Registrierungsprozess für das Unternehmen und Ihre Mitarbeiter.

Bei Fragen steht Ihnen Mag. Gerhard Siebenhofer unter 0316 386001 0 bzw per Mail unter gerhard.siebenhofer@hoferleitinger.at zur Verfügung.

BITTE VORMERKEN!

3.7.

STIMMGENUSS STATT STEUERVERDRUSS

Wir laden Sie in bewährter Weise ins Palais Meran zum klassischen Konzert, durch dessen Programm uns Prof. Dr. Ulf Bästlein führt. Wundervolle Lieder und Arien, gesungen von Gesangsstudierenden, sorgen für besondere Ohrenfreuden. Gaumenfreuden hingegen gibt es im Anschluss.

Ort: Palais Meran, Leonhardstraße 15, Graz
Datum und Uhrzeit: 3.7.2014, 19.30 Uhr
Anmeldung unter daniela.steinbauer@hoferleitinger.at oder telefonisch unter +43 316 386001 92

1 X PRO MONAT STEUERSPRECHTAGE 2014

Mit unseren Steuersprechtagen bieten wir ein außergewöhnliches Service für Gemeinden an. Lassen Sie sich kostenlos von unseren Steuerexperten beraten und holen Sie sich wertvolle Steuerspar-Tipps. Wir sind einmal pro Monat direkt vor Ort, um Ihre Fragen zu beantworten.

Steuersprechtage Laßnitzhöhe

Wann: jeden 1. Donnerstag im Monat, ab 17 Uhr
Ort: Marktgemeinde Laßnitzhöhe, Hauptstraße 23, 8301 Laßnitzhöhe
Anmeldung bei Herrn Degen (Gemeinde Laßnitzhöhe): Tel. +43 3133 22 37 DW 24 oder per Mail: degen@lassnitzhoehe.gv.at

Steuersprechtage Rosental

Wann: jeden 1. Mittwoch im Monat von 15.00 bis 17.00 Uhr
Ort: Hofer Leitinger Steuerberatung GmbH, Hauptstraße 86, 8582 Rosental
Anmeldung unter Tel. +43 3142 23160 100 oder per Mail: rosental@hoferleitinger.at

MAN KANN NICHT NICHT KOMMUNIZIEREN – UND HOFER LEITINGER STEUERBERATUNG KOMMUNIZIERT GERNE! VOR ALLEM MIT IHNEN! DIE KOMMUNIKATION MIT UNSEREN KLIENTEN IST UNS EIN ANLIEGEN. WIR KOMMUNIZIEREN UNTER ANDEREM ÜBER UNSER AMPULS, ÜBER DEN NEWSLETTER UND ÜBER SELBST ERSTELLTE FACHLITERATUR:



GASTGWERBEBEPAUSCHALIERUNG Tipps für die Praxis

Diese systematische Darstellung zeigt anhand von zahlreichen Beispielen die Neuerungen durch die Gastgewerbepauschalierungsverordnung 2013. Auf Anwendungsvoraussetzungen wird dabei ebenso eingegangen wie auf die Bindungswirkung und Erleichterungen bei Aufzeichnungen.



Autorin: Mag. Dr. Nadja Hubmann
ISBN: 978-3-7041-0589-9
 erschienen im dbv-Verlag (www.dbv.at)



WEGWEISER DURCH DIE PERSONALABRECHNUNG

Die Personalabrechnung ist für den Unternehmer eine oft schwer zu bewältigende Aufgabe, da sich die gesetzlichen Rahmenbedingungen sehr oft ändern und unzählige verwaltungsbehördliche Bestimmungen zu beachten sind. Dabei hilft diese Broschüre.



Autorin: Mag. Jessica Ghahramani
ISBN: 978-3-7041-0591-2
 2. Auflage, April 2014
 erschienen im dbv-Verlag (www.dbv.at)

DENKBAR MACHBAR

**HOFER LEITINGER
STEUERBERATUNG GMBH**

A Geidorfgürtel 20, 8010 Graz
T +43 316 386001 0
F +43 316 386001 64
E graz@hoferleitinger.at

A Hauptstraße 86, 8582 Rosental
T +43 3142 23160 0
F +43 3142 23160 110
E rosental@hoferleitinger.at

www.hoferleitinger.at